

Stand: 25.03.2025 09:50:40

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/17072

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/17072 vom 07.07.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 88 vom 20.07.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/18519 des UV vom 21.10.2021
4. Beschluss des Plenums 18/18635 vom 27.10.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 95 vom 27.10.2021
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.11.2021



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionschutzgesetzes

A) Problem

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82) (RED II) ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten. Sie sieht bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen vor, die zum größten Teil durch den Neuerlass von § 11a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Ergänzung von §§ 10, 23b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) umgesetzt worden sind. Im Wasserhaushaltsgesetz nicht umgesetzt werden konnten Verfahrensvorgaben für Anlagen nach Art. 20 BayWG. Gleiches gilt für die Bestimmung der mit § 11a Abs. 2 WHG und §§ 10 Abs. 5a, 23b Abs. 3a BImSchG eingeführten einheitlichen Stelle. Die EU-rechtlichen Vorgaben, die nicht im Bundesrecht umgesetzt werden können, sind zwingend landesrechtlich zu regeln. Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, da die neuen Anforderungen an die Genehmigungs-, Zulassungs- und Befreiungsverfahren von der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgegeben und bis spätestens 30. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen sind.

Die Bayerische Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV) regelt Einzelheiten zur Ausübung der Schiff- und Floßfahrt gemäß Art. 28 Abs. 6 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Bestimmte, in erster Linie sicherheitsrelevante Vorgaben der Bayerischen Schifffahrtsverordnung gelten auch für das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft in Ausübung des Gemeingebrauchs. Aufgrund einer fehlenden Zuständigkeitsregelung finden diese Regelungen in Bezug auf den Gemeingebrauch bei einer Fortschreibung keine Anwendung mehr.

Bei abflusslosen Gruben wurden im Rahmen von Pilotprojekten erhebliche Defizite dokumentiert. Die dabei festgestellten Mängel betreffen einen deutlichen Anteil der geprüften Anlagen und beziehen sich insbesondere auf den baulichen Zustand und die Bemessung der Gruben. Ferner wurden unerlaubte Einleitungen von ungereinigtem Abwasser ins Grundwasser festgestellt. Deshalb besteht aus Gründen des Gewässerschutzes zwingender Handlungsbedarf.

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) wurden mit Wirkung vom 1. März 2018 die bislang im Bayerischen Wassergesetz geregelten Delegationen auf die Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 86 Abs. 1 WHG inhaltsgleich in die Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) überführt. Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit in Art. 63 Abs. 5 Satz 1 BayWG für den Fall eines erforderlichen Erlasses einer Rechtsverordnung mit Amtsgrenzen überschreitendem Geltungsbereich wurde bei dieser Änderung nicht angepasst. Dies hat zur Folge, dass Art. 63 Abs. 5 Satz 1 BayWG keine Anwendung mehr auf Rechtsverordnungen findet, zu deren Erlass die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden nach der Delegationsverordnung begründet wird. Hieraus resultieren unterschiedliche Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit, die ohne sachliche Rechtfertigung zu einem uneinheitlichen Vollzug führen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG regelt das Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen für Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete. Hierbei ist festgelegt, dass durch die Kreisverwaltungsbehörde ein Anhörungsverfahren durchgeführt wird. Es handelt sich dabei um eine reine Verfahrensvorschrift und keine Zuständigkeitsbestimmung. Diese ist aus rechtssystematischen Gründen in der Delegationsverordnung begründet. Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an diese Rechtslage.

B) Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist eine Ergänzung von Art. 20 BayWG vorgesehen, um im Wesentlichen die Abwicklung der Genehmigungsverfahren für Anlagen an Gewässern entsprechend § 11a Abs. 2 WHG mit einer einheitlichen Stelle abwickeln zu können. Zudem ist eine Zuständigkeitsregelung für die in § 11a Abs. 2 WHG eingeführte einheitliche Stelle zu ergänzen. Es ist vorgesehen, die für das wasserrechtliche Verfahren zuständige Behörde nach Art. 63 Abs. 1 BayWG als einheitliche Stelle zu bestimmen. Die für das Wasserrechtsverfahren zuständigen Behörden erfüllen bereits jetzt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens einen Großteil der Aufgaben, die künftig von der einheitlichen Stelle übernommen werden können. Damit ist sichergestellt, dass bei der einheitlichen Stelle das erforderliche Fachwissen vorhanden ist.

Zur Umsetzung der vorgenannten Richtlinie ist ferner eine Ergänzung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) um eine Zuständigkeitsbestimmung dergestalt vorgesehen, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, der schon das bisherige Bundesrecht Koordinierungsfunktion zuweist, auch die Aufgaben der einheitlichen Stelle wahrnimmt. Die notwendige Gesetzesänderung wird zugleich für eine redaktionelle Bereinigung im Sinne einer Klarstellung der Genehmigungszuständigkeit im Bayerischen Immissionsschutzgesetz für Verfahren nach § 23b BImSchG genutzt.

Es ist eine Rechtsgrundlage zu ergänzen, wonach vorwiegend sicherheitsrelevante Regelungen der Bayerischen Schifffahrtsverordnung auch bei einer Fortschreibung weiterhin für die Ausübung des Gemeingebrauchs gelten. Die grundsätzliche Möglichkeit der Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Gemeingebrauchsverordnungen oder Anordnungen im Einzelfall gemäß Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayWG aufgrund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse bleibt hiervon unberührt.

Daneben wird in Art. 60a BayWG eine Prüfpflicht für abflusslose Gruben ergänzt. Die Regelung unterfällt nicht der sog. Paragrafenbremse, da die Ergänzung bereits bestehender Prüfpflichten um Abwassersammelgruben die konsequente Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen darstellt.

Die Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit nach Art. 63 Abs. 5 Satz 1 BayWG wird dahingehend geändert, dass auch diejenigen Rechtsverordnungen erfasst werden, für deren Erlass die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden aufgrund von Rechtsverordnungen auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes oder direkt aufgrund des Bayerischen Wassergesetzes begründet wird. Damit wird wieder eine einheitliche Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für Amtsgrenzen überschreitende Rechtsverordnungen im Bereich des Wasserrechts herbeigeführt, für deren Erlass die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind.

Durch die redaktionelle Anpassung des Art. 73 Abs. 3 BayWG wird eine neutrale Formulierung geschaffen, die ein flexibleres Handeln auch im Hinblick auf zukünftige Zuständigkeitsänderungen ermöglicht.

Verfahrensbestimmungen und Zuständigkeitsregelungen werden rechtssystematisch richtig getrennt.

In der Folge zu Art. 60a BayWG wird auch der Ordnungswidrigkeitentatbestand in Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 BayWG angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Bestimmung der Kreisverwaltungsbehörde als einheitliche Stelle berührt aufgrund der Betroffenheit kreisfreier Städte sowie unter dem Aspekt des Art. 53 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) auch Fragen der Konnexität. Allerdings wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand, der mit der Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle verbunden ist, als eher gering eingeschätzt, da die zuständigen Wasserbehörden bereits nach derzeitiger Vollzugspraxis im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahrens umfangreiche Beratungs- und Verfahrensleistungen erbringen. Insbesondere in Bewilligungs- oder Planfeststellungsverfahren besteht gemäß Art. 75 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) eine formelle Konzentrationswirkung, die der verfahrensführenden Behörde eine Koordinierungsfunktion auferlegt, die der Wahrnehmung der Aufgabe der einheitlichen Stelle gemäß Abschnitt Ia BayVwVfG gleichkommt. In welchem Umfang Vorhabenträger im Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Zulassungen voraussichtlich das Verfahren über die einheitliche Stelle wählen werden, lässt sich nicht belastbar abschätzen. Es ist aber davon auszugehen, dass für wasserrechtliche Zulassungsverfahren im Bereich der Wasserkraft mit Konzentrationswirkung (Planfeststellung, Bewilligung) der Vorhabenträger die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle mangels Zusatznutzen nicht wählen wird. Auch im Bereich der Geothermie, bei denen die meisten Vorhaben in einem beschleunigten Zulassungsverfahren mit einer Genehmigungsfiktion nach Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG durchgeführt werden, dürfte es ebenfalls keinen Koordinierungsnutzen durch eine einheitliche Stelle geben. Wegen bereits bestehender Koordinierungsaufgabe nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG und § 23 Abs. 3 Satz 2 BImSchG ist mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand auch bei den Immissionsschutzbehörden nicht zu rechnen.

Die einheitliche Stelle ist verpflichtet, ein Verfahrenshandbuch zu erstellen und dieses im Internet zugänglich zu machen. Es ist beabsichtigt, den zuständigen Behörden ein Musterhandbuch an die Hand zu geben. Der Verwaltungsaufwand für eine Anpassung an die jeweilige einheitliche Stelle und die Einstellung ins Internet dürfte geringfügig sein.

Für Wirtschaft, Bürger und Kommunen entstehen durch die überwiegend redaktionellen Änderungen keine Kosten.

Für den Freistaat Bayern entstehen ebenfalls keine Kosten, da es sich in erster Linie um redaktionelle Klarstellungen handelt, die zu einer Flexibilisierung unter Nutzung von Synergieeffekten und zwingend notwendigen Aufrechterhaltung der bestehenden Zuständigkeiten führen.

In Bayern werden nach einer aktuellen Erhebung rund 16 000 Abwassersammelgruben zur Abwasserentsorgung von Schmutzwasser genutzt. Die Bescheinigung einer Kleinkläranlage alle zwei bzw. vier Jahre durch private Sachverständige der Wasserwirtschaft kostet rund 200 Euro. Für die Bescheinigung einer Abwassersammelgrube wird mit demselben Betrag von etwa 200 Euro gerechnet, der dann vom Betreiber einmal in 10 Jahren zu erbringen ist. Umgerechnet ergibt sich eine Kostenbelastung von etwa 20 Euro pro abflussloser Grube und Jahr. Diese Kosten für den Betreiber einer Abwassersammelgrube liegen damit weiterhin deutlich unter denen, die ein Betreiber einer Kleinkläranlage für den laufenden Betrieb, die Wartung und Überwachung zu tragen hat. Wenn die technische Gewässeraufsicht der Abwassersammelgruben statt mit privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) mit staatlichem Personal durchgeführt werden sollte, würden deutlich höhere Kosten entstehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionschutzgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Art. 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2“ die Wörter „des Wasserhaushaltsgesetzes –“ eingefügt.
2. In der Überschrift des Art. 18 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
3. Dem Art. 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Für Anlagen nach Abs. 1 oder 2, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, finden ergänzend die Regelungen in § 11a Abs. 2 bis 4 WHG entsprechende Anwendung.“
4. In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
5. In Art. 28 Abs. 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bau und Verkehr“ die Wörter „auch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 3“ eingefügt.
6. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
7. In Art. 42 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
8. In Art. 47 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „gelten Art. 73 Abs. 1 Sätze“ durch die Wörter „gilt Art. 73 Abs. 1 Satz“ ersetzt.
9. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Abwassersammelgruben

(zu § 60 Abs. 7 WHG)

(1)¹Die Betreiber von geschlossenen Behältern zum Sammeln von Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG (Abwassersammelgruben) haben die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich deren Zu- und Ableitungen und von etwaigen Anlagen zur Vorreinigung, sowie die fachgerecht durchgeführte Abfuhr des Abwassers alle zehn Jahre durch entsprechend anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Art. 65) prüfen und bescheinigen zu lassen. ²Bei Anlagen, die

1. nach **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes]** errichtet werden, beginnt die Frist mit Inbetriebnahme der Abwassersammelgrube,
2. am **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes]** bereits errichtet sind (bestehende Anlagen), ist die Bescheinigung innerhalb von fünf Jahren nach dem **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes]** erstmalig vorzulegen.

³Art. 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Abwassersammelgruben, die nach dem **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes + 7 Wochen]** errichtet werden, sind gegenüber der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.“
10. In Art. 62 Abs. 3 werden die Wörter „gelten § 91 Sätze“ durch die Wörter „gilt § 91 Satz“ ersetzt.
11. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „nach diesem Gesetz“ gestrichen und nach dem Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ werden jeweils die Wörter „aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) Einheitliche Stelle im Sinne des § 11a Abs. 2 WHG sind die für den wasserrechtlichen Vollzug zuständigen Behörden nach Abs. 1.“
12. Art. 70 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
13. In Art. 73 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
14. Art. 74 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 6 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- bb) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. entgegen Art. 60 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 60a Abs. 1 Satz 1 private Sachverständige nicht beauftragt oder entgegen Art. 60 Abs. 2 oder Art. 60a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Mängel nicht beseitigt.“
- b) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Der Wortlaut wird Satz 1.
- Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Satz 1 gilt entsprechend für die Genehmigungsbehörde nach § 23b Abs. 3 Satz 1 BImSchG. ³Die Genehmigungsbehörde nimmt die Aufgaben der einheitlichen Stelle im Sinne des § 10 Abs. 5a BImSchG und § 23b Abs. 3a BImSchG wahr.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **[frühestens Tag Inkrafttreten WHG bzw. BImSchG]** in Kraft.

Begründung:**Zu § 1 Nr. 1**

Redaktionelle Änderung, da bisher die Abkürzung nicht eingeführt wurde.

Zu § 1 Nr. 2

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer formellen Stammnormenprüfung.

Zu § 1 Nr. 3

Für Anlagen in oder an Gewässern, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82) fallen, müssen die gleichen Regelungen gelten wie im Verfahren für die Gewässerbenutzung zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (§ 11a Abs. 2 bis 4 WHG). Das Verfahren zur Erteilung einer Anlagengenehmigung muss insoweit ebenfalls von der einheitlichen Stelle abgewickelt werden können. Die Einführung der einheitlichen Stelle sowie neuer Verfahrensaufgaben durch die für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörden werden entsprechend § 11a WHG übernommen.

Von der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden neben den Anlagen der Wasserkraft und der Geothermie i. S. v. § 11a Abs. 1 WHG insbesondere auch Photovoltaikanlagen oder Biogasanlagen erfasst, die unter den Anwendungsbereich des Art. 20 BayWG fallen, soweit keine Bau- oder Immissionsschutzgenehmigung zu erteilen ist.

Zu § 1 Nr. 4

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer formellen Stammnormenprüfung.

Zu § 1 Nr. 5

Bestimmte, in erster Linie sicherheitsrelevante Vorgaben der Bayerischen Schifffahrtsverordnung gelten auch für das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft in Ausübung des Gemeingebrauchs (Ruderboot, Schlauchboot). Mit der Ergänzung in Art. 28 Abs. 6 Satz 2 BayWG wird sichergestellt, dass diese in der Bayerischen Schifffahrtsverordnung enthaltenen Regelungen auch bei einer Anpassung bzw. Fortschreibung bayernweit in Bezug auf die Ausübung des Gemeingebrauchs weiterhin Anwendung finden. Die grundsätzliche Möglichkeit der Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Gemeingebrauchsverordnungen oder Anordnungen im Einzelfall gemäß Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayWG bleibt unberührt.

Zu § 1 Nr. 6

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer formellen Stammnormenprüfung.

Zu § 1 Nr. 7

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer formellen Stammnormenprüfung.

Zu § 1 Nr. 8

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer formellen Stammnormenprüfung.

Zu § 1 Nr. 9

Abwasser ist gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit, und damit in erster Linie die wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Schutzzwecke, nicht beeinträchtigt wird.

Vorhandene Abwassersammelgruben zur Aufnahme von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG entsprechen oftmals nicht den Anforderungen nach Art. 41 Bayerische Bauordnung (BayBO), wie aus einer Pilotuntersuchung in zwei bayerischen Landkreisen hervorgeht.

Die pilothafte Untersuchung aller 243 abflusslosen Gruben im Landkreis Dingolfing-Landau und aller 171 abflusslosen Gruben im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen hatte unter anderem folgende Ergebnisse:

- a) Bei etwa 10 % der Anlagen findet durch Undichtheit oder gezielte Einleitung eine unerlaubte Einleitung von ungereinigtem Abwasser in das Grundwasser statt.

- b) 105 Vorbehandlungsanlagen und 83 Abwassersammelgruben hatten bauliche Schäden oder Bemessungsfehler, die ohne die Kontrollen nicht aufgefallen wären.
- c) Es fehlen häufig Angaben zur Entsorgung des Inhalts der Abwassersammelgruben.

Die Ergebnisse des Pilotprojekts dokumentieren erhebliche Defizite im Zusammenhang mit dem baulichen Zustand von Abwassersammelgruben. Die im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Bemessung bzw. einer Undichtigkeit einer Abwassersammelgrube im Einzelfall einhergehende Versickerung nicht ausreichend gereinigter Abwässer hat negative Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt und kann im Einzelfall Ursache von nachteiligen Gewässerverunreinigungen sein. Nur durch entsprechende Kontrollen sind bauliche Schäden oder Bemessungsfehler erkennbar und behebbar. Es ist daher sachlich gerechtfertigt und zwingend erforderlich, dass Betreiber von Abwassersammelgruben ihre Anlagen regelmäßig überprüfen lassen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten und einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften vorzubeugen. Dabei ist insbesondere eine Prüfung der Dichtheit der Gruben notwendig. Die Betreiber der Abwassersammelgruben leisten damit einen wichtigen und aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Beitrag zur Gewässerreinigung. Das Prüfintervall von zehn Jahren stellt einen maßvollen Ausgleich zwischen Betreiberinteressen und Umweltaspekten dar.

Art. 60a BayWG ergänzt dementsprechend die bestehenden Regelungen zur Überwachung von Kleinkläranlagen nach Art. 60 BayWG um eine Prüf- und Bescheinigungspflicht für abflusslosen Gruben. Nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 BayWG sind Betreiber von Abwassersammelgruben verpflichtet, die Dichtheit der Anlage, deren Funktionstüchtigkeit einschließlich der Zu- und Ableitungen und von etwaigen Anlagen zur Vorreinigung sowie die fachgerecht durchgeführte Abfuhr des Abwassers durch anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft alle zehn Jahre zu prüfen und bescheinigen zu lassen. Die Prüf- und Bescheinigungspflicht bezieht sich dabei auf Behälter, die dem Sammeln von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG dienen; nicht erfasst sind Behälter, die ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG dienen.

Mit Einführung der Prüfpflicht für Abwassersammelgruben ist eine angemessene Frist festzulegen, innerhalb derer Anlagen erstmalig zu prüfen sind. Dies wird in Abs. 1 Satz 2 geregelt. Bei Anlagen, die nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes errichtet werden (Nr. 1), beginnt die Frist nach Satz 1 mit Inbetriebnahme der Anlage. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes bereits vorhandenen Abwassersammelgruben (Nr. 2) ist die Bescheinigung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erstmalig vorzulegen (vgl. Nr. 2). Wird eine bestehende Anlage wesentlich geändert, ist weiterhin von einer bestehenden Anlage auszugehen und nicht von einer Neuerrichtung im Sinne der Nr. 1. Wesentliche Änderungen begründen keinen neuen Fristbeginn zur Vorlage einer Bescheinigung. Dies ist sachgerecht, weil anders als bei Kleinkläranlagen bei abflusslosen Gruben mangels Gewässerbenutzung keine Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG notwendig ist.

Die Fünfjahresfrist zur Vorlage der Erstbescheinigung für bestehende Anlagen berücksichtigt insbesondere, dass für die Prüfung vor Ort in ausreichendem Umfang für den Tätigkeitsbereich anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft notwendig sind.

Abs. 1 Satz 3 regelt die entsprechende Anwendbarkeit von Art. 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 für Abwassersammelgruben. Dementsprechend sind Betreiber von Abwassersammelgruben verpflichtet, die bei Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Bescheinigungen sind den zuständigen Behörden unverzüglich vorzulegen.

Abs. 2 regelt eine Anzeigepflicht für die Errichtung abflussloser Gruben nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes. Mit einer Anzeige, das heißt einer bloßen Mitteilung an die zuständige Behörde, erhalten die Behörden noch vor der Inbetriebnahme Kenntnis über neue Abwassersammelgruben. Eine Anzeigepflicht ist für die Erfassung neuer Ab-

wassersammelgruben und damit einhergehende Bescheinigungspflichten zwingend erforderlich. Sie steht im Einklang mit Bundesrecht, das Anzeigepflichten für Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 7 WHG explizit zulässt.

Zu § 1 Nr. 10

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer formellen Stammnormenprüfung.

Zu § 1 Nr. 11

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung betreffend die örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde beim Erlass grenzüberschreitender Rechtsverordnungen aufgrund der am 1. März 2018 in Kraft getretenen Änderungen des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48). Die bisherige Formulierung in Art. 63 Abs. 5 Satz 1 BayWG bezieht sich nur auf Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Rechtsverordnungen, die direkt nach dem Bayerischen Wassergesetz begründet werden.

Hingegen würden die in der Delegationsverordnung begründeten Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen für Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete nicht erfasst.

Durch die Formulierung „auf wasserrechtlicher Grundlage“ findet die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für den Erlass einer grenzüberschreitenden Rechtsverordnung auch Anwendung, wenn die Kreisverwaltungsbehörde zum Verordnungserlass durch eine Rechtsverordnung auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Bayerischen Wassergesetzes ermächtigt wurde.

Da eine inhaltliche Änderung in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit weder beabsichtigt noch fachlich veranlasst ist, bedarf es einer entsprechenden Anpassung von Art. 63 Abs. 5 Satz 1 BayWG.

Zu Buchst. b

Mit Einführung einer einheitlichen Stelle zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 in das Wasserhaushaltsgesetz ist es erforderlich, dass die Länder eine einheitliche Stelle bestimmen. Im Einklang mit Art. 84 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz wird die Errichtung beziehungsweise die Benennung von einheitlichen Stellen durch das jeweilige Landesrecht geregelt. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere auch möglich, dass der zuständigen Wasserbehörde zugleich die Funktion der einheitlichen Stelle zugewiesen wird.

Zu § 1 Nr. 12

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer formellen Stammnormenprüfung.

Zu § 1 Nr. 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Bei Art. 73 Abs. 3 BayWG handelt es sich um eine reine Verfahrensvorschrift, die keine originäre Zuständigkeitsbestimmung enthält. Die Zuständigkeit der Behörde für den Erlass entsprechender Rechtsverordnungen ist aus rechtssystematischen Gründen in der Delegationsverordnung festgelegt. Durch die Anpassung wird dieser rechtssystematischen Trennung Rechnung getragen.

Auch im Hinblick auf etwaige zukünftige Zuständigkeitsänderungen soll durch die Formulierung „zuständige Behörde“ eine neutrale Formulierung gewählt und dadurch mehr Flexibilität im verwaltungsrechtlichen Vollzug erreicht werden.

Zu § 1 Nr. 14

Zu Buchst. a

Die Ergänzung von Art. 60a BayWG macht eine Anpassung des Ordnungswidrigkeitentatbestands in Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 BayWG erforderlich. Ordnungswidrig handelt künftig auch, wer entgegen Art. 60a Abs. 1 Satz 1 BayWG einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft mit der Prüfung von abflusslosen Gruben nicht beauftragt oder Mängel nach Art. 60a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Art. 60 Abs. 2 BayWG nicht beseitigt.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer formellen Stammnormenprüfung.

Zu § 2

Zum einen wird als redaktionelle Bereinigung die landesrechtliche Zuständigkeit für Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG klargestellt. Zum anderen wird für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82) unterfallen, die landesrechtliche Zuständigkeit für die Aufgaben der einheitlichen Stelle im Sinne des § 10 Abs. 5a BImSchG bzw. § 23b Abs. 3a BImSchG bestimmt, wenn nach § 13 BImSchG oder § 23b Abs. 1 Satz 7 BImSchG neben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis weitere behördliche Entscheidungen erforderlich sind. Um eine Zuständigkeitszersplitterung zu vermeiden und an die bereits ausgeübte Koordinierungsfunktion der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG oder § 23 Abs. 3 Satz 2 BImSchG anzuknüpfen, ist die Aufgabe der einheitlichen Stelle der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde zu übertragen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Alexander Flierl

Abg. Patrick Friedl

Abg. Benno Zierer

Abg. Christian Klingen

Abg. Ruth Müller

Abg. Christoph Skutella

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6 e** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen

Immissionsschutzgesetzes (Drs. 18/17072)

- Erste Lesung -

Auf die Begründung des Gesetzentwurfes wird seitens der Staatsregierung verzichtet. Ich eröffne daher gleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile Herrn Kollegen Flierl von der CSU-Fraktion das Wort.

Alexander Flierl (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir behandeln heute in Erster Lesung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes. Dieser Entwurf enthält eine Vielzahl von redaktionellen und klarstellenden Änderungen durchaus geringfügiger Natur. Ich möchte allerdings kurz auf zwei wesentliche Punkte eingehen, die darüber hinausgehen und die nicht so geringfügig sind, sondern für uns große Bedeutung besitzen.

Das Gesetzesvorhaben ist zum einen notwendig zur fristgerechten Umsetzung europarechtlicher Vorschriften, und zwar der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Für uns ist dabei immer entscheidend, und das spielt für uns auch eine große Rolle, dass diese Umsetzungen eins zu eins erfolgen. Auf Bundesebene ist dies durch die Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz und im Bundesimmissionsschutzgesetz geschehen. Die Abwicklung, die Genehmigung, das gesamte Verfahren soll durch eine einheitliche Stelle durchgeführt werden. Wir schaffen deshalb eine landesrechtliche verfahrenstechnische Regelung dazu. Eine Anlaufstelle, die den Zeitplan erstellt, die auch Verfahrenshandbücher erstellt und diese den

Beteiligten zur Verfügung stellt, halten wir für richtig. Das begrüßen wir auch im Sinne der Verwaltungseffizienz und insbesondere eines bürgernahen Verwaltungshandelns.

Der Gesetzentwurf ist auch bedeutsam, weil damit eine Anzeige-, Überprüfungs- und Bescheinigungspflicht für abflusslose Abwassersammelgruben eingeführt wird. Es handelt sich dabei um Gruben für Schmutzwasser, nicht für Niederschlagswasser, bei denen die Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Anlage überprüft werden soll, und zwar durch anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft. Sie müssen dann auch eine Bescheinigung ausstellen. Ich glaube, der eine oder andere kennt dies. Damit wird ein Gleichklang der Bestimmungen mit den sogenannten Kleinkläranlagen herbeigeführt. Das ist insbesondere deshalb bedeutsam, weil davon in Bayern circa 16.000 Gruben und Anlagen betroffen sind, die künftig alle zehn Jahre überprüft werden sollen. Bereits vorhandene sollen innerhalb von fünf Jahren überprüft werden. Ich denke, diese Zeiträume sind durchaus vertretbar und angemessen.

Klar ist, und das ist auch die eindeutige Intention hinter dem Gesetzentwurf, dass wir unsere Gewässer und insbesondere unser Grundwasser mit dieser Regelung schützen wollen. Dieser Schutz wird damit sichergestellt und gewährleistet. Auf die Melde- und Anzeigefristen sowie die Auswirkungen auf den Bürger im Rahmen des Vollzugs, aber auch bei den Kosten werden wir im Ausschuss sicherlich noch vertieft eingehen. Im Übrigen werden wir den Gesetzentwurf wohlwollend im zuständigen Ausschuss begleiten.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Patrick Friedl von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Friedl, Sie haben das Wort.

Patrick Friedl (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In dem vorgelegten Gesetzentwurf geht es im Wesentlichen um zwei Punkte: um

die Kontrolle der Abwassersammelgruben und um Verfahrensregelungen zu Wasserschutz, Heilquellenschutz und Überschwemmungsgebieten.

Bei den Abwassersammelgruben ist ein Kontrollverfahren alle zehn Jahre vorgesehen. Das ist maßgeblich in Artikel 60a des Bayerischen Wassergesetzes geregelt. Im Rahmen eines Pilotvorhabens wurden 2018 und 2019 in den Landkreisen Bad Tölz–Wolfartshausen und Dingolfing–Landau vor Ort Erhebungen bei mehr als 400 Abwassersammelgruben durchgeführt. Teils wurden erhebliche Defizite erkannt. Nicht selten waren Gewässerverunreinigungen festzustellen. Wir bitten darum, hierzu den ausführlichen Bericht zum Pilotvorhaben zur Beratung im Umweltausschuss als Entscheidungsgrundlage vorzulegen, damit man sich auch daraus ein Bild machen kann, ob kürzere Kontrollzyklen zu empfehlen wären, denn der Schutz unseres Grundwassers und unserer Gewässer muss gewährleistet sein.

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es zu diesem Bericht unter § 1 Nummer 9 Buchstabe a: "Bei etwa 10 % der Anlagen findet durch Undichtheit oder gezielte Einleitung eine unerlaubte Einleitung von ungereinigtem Abwasser in das Grundwasser statt." – Bei 10 %! – Wir wollen genauer wissen, um welche Stoffe und um welche Konzentration es sich handelt, um beurteilen zu können, ob ein zehnjähriger Prüfzyklus wirklich ausreichend ist.

Weiterhin betrifft das Gesetz auch die Verfahren bei Wasserschutzgebieten und bei Überschwemmungsgebieten. Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und von Wasserschutzgebieten ist aktuell absolut unbefriedigend. Hierzu werden wir voraussichtlich noch einen Änderungsantrag einbringen, um bei den Verfahren auch die Ebene der Regierungsbezirke einzubeziehen, wie das heute bereits in Baden-Württemberg gesetzlich geregelt ist. In der Anhörung des Umweltausschusses in der letzten Woche hat uns die Vertreterin der Wasserversorger, Frau Dr. Gruber, deutlich vor Augen geführt, wie problematisch die aktuelle Zuständigkeitsverteilung ist. Sie hat klare Vorgaben gefordert, die die Realität der Belastungssituation unserer Grundwasservorkommen berücksichtigen. Sie hat kürzere Fristen, möglicherweise weniger Ver-

fahrensschritte und die Auslagerung der Zuständigkeit, weg von der Kreisverwaltungsbehörde hin zur Bezirksebene, angemahnt. Dies könnte ein wirksamer Ansatz zur wichtigen Beschleunigung der Verfahren sein. Die Vergangenheit – so Frau Dr. Gruber in der Anhörung –, aber auch die aktuellen Messdaten zeigten, dass die bestehenden Schutzgebiete und der flächendeckende Grundwasserschutz aktuell nicht funktionierten.

Diese Kritik sehen wir im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Oft führen die Kollision von lokalen Interessen und dem Grundwasserschutz vor Ort zu enormen Verzögerungen bei der Ausweisung von Schutzgebieten. Das kann ich auch aus meiner Heimat berichten. Wir haben ein Wasserschutzgebiet, die Zeller Quellen, das ist 7 Quadratkilometer groß und soll auf 66 Quadratkilometer ausgeweitet werden. Wir befinden uns im dreißigsten Jahr der Erarbeitung der Erweiterung des Wasserschutzgebietes. Jetzt sind wir in der aktuellen Diskussion vor Ort gerade wieder dabei, zu erörtern, wie das mit den örtlichen Interessen in Übereinstimmung gebracht werden kann. Wahrscheinlich haben wir viele weitere Jahre vor uns, bis wir endlich ein Wasserschutzgebiet in der notwendigen Einzugsgröße haben. Deswegen ist eine Auslagerung der Verfahren auf die höhere Ebene und zeitgleich eine bessere Personalausstattung der zuständigen Behörden von uns intendiert. Wir brauchen dringend mehr Personal. Die Bezirksebene scheint uns die richtige Ebene zu sein, um diese komplexeren Verfahren dann auch angemessen zu bearbeiten und das Problem zu entschärfen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Kollege auf der Rednerliste ist Herr Kollege Benno Zierer von der Fraktion der FREIEN WÄHLER. – Herr Zierer, Sie haben das Wort.

Benno Zierer (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Reihe von formalen und redaktionellen Anpassungen vorgenommen. Unter anderem ist zur Umsetzung der EU-Richtli-

nie zur Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien eine Anpassung des Wasserschutzgesetzes notwendig. Das Verfahren zur Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien kann künftig über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Federführung sollen die für das Wasserrecht zuständigen Behörden übernehmen, weil sie ohnehin schon umfangreiche Aufgaben in dem Verfahren haben.

Eine Änderung, die viele Bürger betrifft, ist die Prüfpflicht für abflusslose Gruben. Von diesen Abwassersammelgruben gibt es immerhin noch 16.000 in Bayern, hauptsächlich auf abgelegenen Einöden. Das ist eine zu große Menge. Im Auftrag des Umweltministeriums wurden 414 Gruben untersucht. In 105 Fällen waren Vorbehandlungsanlagen defekt oder fehlerhaft. 83 Gruben waren beschädigt. In 10 % der Fälle gelangte ungeklärtes Abwasser in das Grundwasser. Das darf überhaupt nicht sein. Das zeigt: Es besteht Handlungsbedarf.

Der Gesetzentwurf sieht eine Prüf- und Bescheinigungspflicht vor, wie es sie bei Kleinkläranlagen bereits gibt. Diese Prüf- und Bescheinigungspflicht hat sich dort bewährt. Die Eigentümer müssen die Gruben alle zehn Jahre überprüfen lassen. Wir halten das für sachgerecht und können in allen Punkten unsere Zustimmung geben.

Noch eine Anmerkung an meinen Vorredner, Herrn Friedl: Es ist bedauerlich, wenn die Erweiterung eines Wasserschutzgebiets so lange dauert. Da müssen wir allerdings fragen: Wo werden hier die Fehler gemacht? – In Freising haben wir das in drei Jahren geschafft. Wir haben mit den Landwirten geredet. Wir haben mit den Grundstückseigentümern geredet. Wir haben privatrechtliche Verträge abgeschlossen. Das läuft jetzt seit den Neunzigerjahren problemlos. Sie sagen, die Leute machen nicht mit. Von wegen: Der Umgang macht's, dass die Leute auf stur schalten. Die Behörden sollten ihre eigene Vorgehensweise überdenken und mit den Betroffenen zusammenarbeiten. Dann kommen wir mit vielen Regelungen, die wir beschließen, schneller ans Ziel.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist Herr Abgeordneter Christian Klingen von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Christian Klingen (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Beim vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung geht es vordergründig um die Frage, wie EU-Recht konform in Landesrecht umgesetzt wird. Auch die AfD setzt sich für eine effiziente Verwaltung ein, die Energien an sinnvoller Stelle bündelt und Verfahren vereinfacht. In diesem Sinne können wir dem Gesetzentwurf zustimmen. So weit, so gut.

Der Teufel steckt aber bekanntlich im Detail. Zwar freuen wir uns darüber, dass das Wassergesetz um eine Prüfpflicht für abflusslose Gruben ergänzt wird. Allerdings drängt sich die Frage auf: Wieso ist das nicht schon längst geschehen? Wieso konnten sich über Jahrzehnte hinweg eklatante Mängel bilden, gegen die offenbar nie ernsthaft etwas unternommen wurde? Eine sogenannte pilothafte Untersuchung aller 243 abflusslosen Gruben im Landkreis Dingolfing-Landau und aller 171 abflusslosen Gruben im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen brachte verheerende Ergebnisse zu Tage.

Wobei mich der Begriff "Pilot" schon etwas irritiert. Ist das etwa so zu verstehen, dass diese Gruben bisher nie ernsthaft untersucht, dass also systematische Kontrollen über Jahrzehnte hinweg versäumt wurden? Die Ergebnisse legen zumindest die Vermutung nahe. So sollen bei 10 % der Anlagen Undichtigkeiten festgestellt worden sein oder sogar eine gezielte, unerlaubte Einleitung von ungereinigtem Abwasser in das Grundwasser. Des Weiteren wurden bei 105 Vorbehandlungsanlagen und 83 Abwassersammelgruben bauliche Schäden oder Bemessungsfehler nachgewiesen.

Erschwerend kommt hinzu, dass diese Fehler ohne die "pilothaften Kontrollen" gar nicht aufgefallen wären. Meine Damen und Herren, hier tun sich Abgründe auf. Das

zeigt, zu welchem Schlendrian eine jahrzehntelang von der CSU geführte Regierung geführt hat.

(Beifall bei der AfD)

An dieser Stelle möchte ich noch einmal an die Ausweisung der Roten Gebiete erinnern; denn letztendlich geht es zulasten unserer Landwirte, wenn Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, auch wenn die Landwirte am Ende gar nicht die Verursacher sind. Eine Prüfpflicht hätte also bereits vor längerer Zeit eingeführt werden müssen. Dass das Ganze erst jetzt auf Druck der EU passiert, lässt tief blicken; denn neben den wirtschaftlichen Schäden für die Landwirte birgt eine Verunreinigung des Grundwassers auch eine Gefahr für unser aller Gesundheit. Dieser Fakt wird in Ihrem Gesetzentwurf mit folgendem lapidaren Satz abgetan: "Die im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Bemessung bzw. einer Undichtigkeit einer Abwassersammelgrube im Einzelfall einhergehende Versickerung nicht ausreichend gereinigter Abwässer hat negative Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt und kann im Einzelfall Ursache von nachteiligen Gewässerverunreinigungen sein."

Meine Damen und Herren, das ist eine dezente Untertreibung. Dieser Gesetzentwurf, der versucht, diese Missstände als regulatorische Verwaltungsangelegenheit zu verkleiden, ist deshalb wohl weitreichender, als das auf den ersten Blick scheinen mag. Das von einem Betreiber einer Abwassersammelgrube auch künftig nur alle zehn Jahre einmal eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen ist, ist schon fast skandalös. Hier gilt es, unbedingt nachzubessern. Das gilt besonders dann, wenn man den Vergleich mit der Situation von Besitzern zugelassener Kleinkläranlagen zieht. Diese werden nämlich alle zwei bis vier Jahre kostenpflichtig von einem Sachverständigen kontrolliert und müssen einmal im halben Jahr eine Wasserprobe abgeben.

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn der Umweltausschuss künftig früher über derartige Missstände informiert würde.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Ruth Müller von der SPD-Fraktion. Frau Abgeordnete, Sie haben das Wort.

Ruth Müller (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir sind uns alle einig, dass die erneuerbaren Energien ausgebaut werden müssen. Die Wasserkraft und die Geothermie können hierbei eine entscheidende Rolle spielen. Die EU-Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien ist im Dezember 2018 in Kraft getreten. Danach kann alles rund um das Genehmigungsverfahren für Wasserkraftanlagen an einer einheitlichen Stelle abgewickelt werden. Dazu ist eine Umsetzung in nationales Recht bis zum 30. Juli 2021 erforderlich, und die Bundesländer müssen eine Zuständigkeitsregelung für die im Wasserhaushaltsgesetz eingeführte einheitliche Stelle erlassen.

Bei der Neuregelung kommen sich die mit dem Thema Wasser befassten Stellen bzw. Verordnungen in die Quere, beispielsweise die Bayerische Schifffahrtsordnung und die Kreisverwaltungsbehörden mit ihren Zuständigkeiten für den Heilquellenschutz oder die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten. Bereits jetzt erfüllen die immissionsschutzrechtlichen Behörden für Wasserkraft und Geothermie im Rahmen der Zulassungsverfahren einen Großteil der Aufgaben für die Genehmigung und Zulassung der Vorhaben. Insofern ist es also sinnvoll, dass diesen Behörden die Zuständigkeit für die einheitliche Stelle zugewiesen wird.

Damit ist sichergestellt, dass das erforderliche Fachwissen konzentriert vorhanden ist, und damit für eine zügige Bewertung und Bearbeitung gesorgt werden kann. Für die SPD-Fraktion stellt sich allerdings die Frage, wieso die EU-Richtlinie, die im Dezember 2018 in Kraft getreten ist, erst jetzt mit einem Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung begleitet wird. Des Weiteren möchten wir im nun folgenden parlamentarischen Beratungsverfahren von der Staatsregierung wissen, inwieweit sie dafür garantieren kann, dass auf die Kommunen keine weiteren Kosten zukommen; denn bei der Gesetzesänderung zu den Luftreinhalteplänen wurde von der Staatsregierung

ebenfalls angenommen, dass das bei den Kommunen nur zu einem geringen Zusatzaufwand führen würde, was sich leider nicht bewahrheitet hat.

Auch eine Stellungnahme aus Nordrhein-Westfalen lässt erahnen, dass der Aufgabenbereich einer zentralen Anlaufstelle deutlich über den Aufgabenbereich der Immissionsschutzbehörden hinausgeht, und arbeitsintensive Zuarbeiten bis hin zu umfangreichen EDV-technischen Systemen erforderlich sind. Unter dem Aspekt des Konnexitätsprinzips und um der Überforderung der Behörden vorzubeugen, möchten wir schon jetzt darauf hinwirken, dass vor einer Gesetzesänderung die kommunalen Spitzenverbände mit ihrer Expertise gehört werden. Im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien auf der einen Seite und des Gewässer- und Grundwasserschutzes auf der anderen Seite müssen die Maßnahmen verantwortungsvoll begleitet und umgesetzt werden. Wir alle wissen nicht erst seit den Überschwemmungen in der vergangenen Woche, wie wichtig sauberes Trinkwasser für die Trinkwasserversorgung und für den Schutz unserer Ökosysteme ist.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Christoph Skutella von der FDP-Fraktion.

Christoph Skutella (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Beim vorliegenden Gesetzentwurf geht es neben vielen redaktionellen Änderungen auch um Abwassersammelgruben. Wir haben es schon gehört. Deren Betreiber müssen nun auch die Dichtheit der gesamten Anlage prüfen und sich bescheinigen lassen. Obwohl ich es eigentlich für eine Selbstverständlichkeit halte, dass solche Gruben dicht sind, hat ein Pilotprojekt im Landkreis Dingolfing-Landau offensichtlich erhebliche Defizite beim baulichen Zustand dieser Abwassersammelgruben ans Licht gebracht.

Gerade vor dem Hintergrund des Gewässer- und Grundwasserschutzes, den wir in der letzten Sitzung im Umweltausschuss ausführlich diskutiert haben, sollte dieser

Misstand schnellstmöglich flächendeckend behoben werden. Man glaubt es kaum, sogar die AfD findet mal eine EU-Richtlinie gut. Normalerweise scheuen Sie alles, was aus Europa kommt wie der Teufel das Weihwasser. Das ist ja schon bemerkenswert für heute, dass Sie diese Richtlinie für gut erachten.

Im Übrigen wird durch den Gesetzentwurf, dem wir natürlich zustimmen werden, die Erneuerbare-Energien-Richtlinie im kleinen Maße zumindest umgesetzt. Wir werden den Gesetzentwurf positiv begleiten.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/17072

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Patrick Friedl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/17862

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

hier: Zuständigkeit der Regierung bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten

(Drs. 18/17072)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Alexander Flierl**
Berichterstatter zu 2: **Patrick Friedl**
Mitberichterstatter zu 1: **Patrick Friedl**
Mitberichterstatter zu 2: **Alexander Flierl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 18/17862 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/17862 in seiner 48. Sitzung am 30. September 2021 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/17862 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/17862 in seiner 62. Sitzung am 21. Oktober 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 9 wird im neuen Art. 60a Abs. 1 Nr. 1 nach dem Wort „nach“ das Datum „17. November 2021“ und im neuen Art. 60a Abs. 1 Nr. 2 nach den Wörtern „am“ und „nach dem“ jeweils das Datum „17. November 2021“ eingefügt.
2. In § 1 Nr. 9 wird im neuen Art. 60a Abs. 2 das Datum „5. Januar 2022“ eingefügt.
3. In § 3 wird als Datum des Inkrafttretens der „17. November 2021“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/17862 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Rosi Steinberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/17072, 18/18519

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Art. 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2“ die Wörter „des Wasserhaushaltsgesetzes –“ eingefügt.
2. In der Überschrift des Art. 18 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
3. Dem Art. 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Für Anlagen nach Abs. 1 oder 2, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, finden ergänzend die Regelungen in § 11a Abs. 2 bis 4 WHG entsprechende Anwendung.“
4. In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
5. In Art. 28 Abs. 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bau und Verkehr“ die Wörter „auch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 3“ eingefügt.
6. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
7. In Art. 42 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
8. In Art. 47 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „gelten Art. 73 Abs. 1 Sätze“ durch die Wörter „gilt Art. 73 Abs. 1 Satz“ ersetzt.
9. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Abwassersammelgruben

(zu § 60 Abs. 7 WHG)

(1) ¹Die Betreiber von geschlossenen Behältern zum Sammeln von Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG (Abwassersammelgruben) haben die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich deren Zu- und Ableitungen und von etwaigen Anlagen zur Vorreinigung, sowie die fachgerecht durchgeführte Abfuhr

des Abwassers alle zehn Jahre durch entsprechend anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Art. 65) prüfen und bescheinigen zu lassen. ²Bei Anlagen, die

1. nach dem 17. November 2021 errichtet werden, beginnt die Frist mit Inbetriebnahme der Abwassersammelgrube,
2. am 17. November 2021 bereits errichtet sind (bestehende Anlagen), ist die Bescheinigung innerhalb von fünf Jahren nach dem 17. November 2021 erstmalig vorzulegen.

³Art. 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Abwassersammelgruben, die nach dem 5. Januar 2022 errichtet werden, sind gegenüber der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.“

10. In Art. 62 Abs. 3 werden die Wörter „gelten § 91 Sätze“ durch die Wörter „gilt § 91 Satz“ ersetzt.
11. Art. 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „nach diesem Gesetz“ gestrichen und nach dem Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ werden jeweils die Wörter „aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften“ eingefügt.
 - b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Einheitliche Stelle im Sinne des § 11a Abs. 2 WHG sind die für den wasserrechtlichen Vollzug zuständigen Behörden nach Abs. 1.“
12. Art. 70 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
13. In Art. 73 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
14. Art. 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - bb) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen Art. 60 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 60a Abs. 1 Satz 1 private Sachverständige nicht beauftragt oder entgegen Art. 60 Abs. 2 oder Art. 60a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Mängel nicht beseitigt.“
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Satz 1 gilt entsprechend für die Genehmigungsbehörde nach § 23b Abs. 3 Satz 1 BImSchG. ³Die Genehmigungsbehörde nimmt die Aufgaben der einheitlichen Stelle im Sinne des § 10 Abs. 5a BImSchG und § 23b Abs. 3a BImSchG wahr.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. November 2021 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Alexander Flierl

Abg. Patrick Friedl

Abg. Hans Friedl

Abg. Christian Klingen

Abg. Arif Taşdelen

Abg. Alexander Muthmann

Staatsminister Thorsten Glauber

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen

Immissionsschutzgesetzes (Drs. 18/17072)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,

Patrick Friedl u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Zuständigkeit der Regierung bei der Ausweisung von

Wasserschutzgebieten (Drs. 18/17862)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Ich eröffne nun die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Alexander Flierl für die CSU-Fraktion das Wort.

Alexander Flierl (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine zwingend erforderliche Umsetzung europäischen Rechts, nämlich der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, erfolgen. Hierzu ist es notwendig, sowohl das Bayerische Wassergesetz als auch das Bayerische Immissionsschutzgesetz anzupassen. Im Wesentlichen geht es im Wassergesetz bei der Anlagengenehmigung darum, die Möglichkeit zu schaffen, dass die Abwicklung über eine einheitliche Stelle erfolgen kann, die einen Zeitplan erstellt und den vollständigen Eingang der Unterlagen bestätigt. Für diese einheitliche Stelle sollen gleichlautende Zuständigkeitsbestimmungen im Bayerischen Immissionsschutzgesetz geschaffen werden. Das ist der wesentliche Punkt des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Ein neuer und wesentlicher Gesichtspunkt ist die Einführung einer Prüf- und Bescheinigungspflicht für abflusslose Gruben. Hierbei sollten die Dichtheit und die Funktionsfähigkeit einschließlich der Zu- und Ableitungen, die Vorreinigung der Anlage sowie

die fachgerechte Abfuhr von Abwasser bescheinigt werden. Dies soll durch private Sachverständige erfolgen. Wir schaffen dies dadurch, dass wir eine Gleichbehandlung mit den Regelungen zu den Kleinkläranlagen einführen. Dies hat sich in der Praxis bewährt. Die Umsetzung ist praktikabel. Wir setzen dabei angemessene Fristen und sorgen für einen pragmatischen Vollzug. Das führt für die Bürger zu vertretbaren Kosten und sichert den Gewässerschutz. Wir gewährleisten Gewässerschutz, indem diese Anlagen zukünftig überprüft werden und ihre ordnungsgemäße Funktion bescheinigt wird.

Wir werden diesem Gesetzentwurf zustimmen. Den Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN werden wir ablehnen. Wir haben erhebliche Bedenken gegen die Einführung einer weiterführenden Zuständigkeitsregelung bei den Regierungen, die mit diesem Änderungsantrag beabsichtigt ist. Wir brauchen nicht nur eine Zuständigkeitsregelung für gewisse Gebiete von überörtlicher Bedeutung, sondern für alle Gebiete. Diese ist in der vorgesehenen gesetzlichen Regelung enthalten. Darüber hinaus muss das Prinzip der Subsidiarität in der Staatsverwaltung eingehalten werden. Die Dinge sollen dort geregelt werden, wo sie am besten geregelt werden können. Das sind die unteren Kreisverwaltungsbehörden. Sollte es bei den Zuständigkeiten zu Problemen kommen, können diese durch die höhere Behörde gelöst werden, zum Beispiel wenn das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden betroffen ist oder nicht festgestellt werden kann, in welchem Gebiet der Schwerpunkt der Zuständigkeit liegen soll.

Deswegen brauchen wir keine zusätzliche Zuständigkeitsregelung. Es soll bei den bisherigen Zuständigkeitsbestimmungen bleiben, die im Bayerischen Wassergesetz geregelt sind und mit denen wir gute Erfahrungen gemacht haben. Wir sind der Ansicht, dass durch das bestehende Wassergesetz und die jetzt einzuführenden Änderungen die hohe Bedeutung des Wasser- und Gewässerschutzes unterstrichen wird. Das ist bei allen Fraktionen unbestritten, gerade vor dem Hintergrund der wichtigen Diskussionen über den Umwelt- und den Klimaschutz.

Wir wollen also eine rechtstechnische Verfahrensvorschrift einführen, mit der EU-Recht entsprechend umgesetzt wird. Durch die Prüfpflicht bei abflusslosen Gruben stärken wir den Gewässerschutz, und daneben wird eben auch noch eine Vielzahl redaktioneller und klarstellender Änderungen geringfügiger Natur vorgenommen und umgesetzt. Daher bitten wir um Zustimmung zum Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Patrick Friedl für die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Patrick Friedl (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das jetzt zu verabschiedende Gesetz regelt die Kontrolle von Abwassersammelgruben und das Verfahren zu Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten. Die Fraktion der GRÜNEN wird sich heute enthalten. Bei den Abwassersammelgruben ist nur alle zehn Jahre ein Kontrollverfahren vorgesehen. Nach Einschätzung von Experten müsste dieser Kontrollzyklus dichter sein.

Im Rahmen eines Pilotvorhabens wurden in den Jahren 2018 und 2019 Vor-Ort-Erhebungen Bad Tölz – Wolfratshausen bei 414 Wassersammelgruben in den Landkreisen und Dingolfing – Landau durchgeführt. Dabei traten teils erhebliche Defizite bis hin zu deutlichen Gewässerverunreinigungen zutage. Wir haben wiederholt darum gebeten, zu diesem Pilotvorhaben einen ausführlichen Bericht zu erhalten; leider wurde uns dies verweigert. So fehlt uns heute zur Beratung und Entscheidung eine wichtige Informationsquelle.

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es zu § 1 Nummer 9 unter Buchstabe a zu diesem Bericht: "Bei etwa 10 % der Anlagen findet durch Undichtheit oder gezielte Einleitung eine unerlaubte Einleitung von ungereinigtem Abwasser in das Grundwasser statt." – Bei 10 % der Anlagen! Deshalb halten wir einen dichteren, mindestens fünfjährigen Kontrollzyklus für erforderlich.

Außerdem regelt das Gesetz das Verfahren bei Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten. Gerade die Ausweisung von Wasserschutzgebieten in Bayern ist ein Desaster. Nicht einmal 5 % der Landesfläche sind aktuell durch Wasserschutzgebietsverordnungen geschützt. Das ist dreimal weniger als deutschlandweit, fünfmal weniger als in Baden-Württemberg und zehnmal weniger als in Hessen. Der sogenannte bayerische Weg ist ein Irrweg.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Er hat uns in die Sackgasse geführt. Heute wäre ein guter Tag gewesen, eine Umkehr einzuleiten.

Wir haben uns intensiv mit Fragen des Grundwasserschutzes beschäftigt; wir haben im Umweltausschuss eine Anhörung dazu gemacht. Wir haben etliche Anfragen gestellt, und die Ergebnisse sind dramatisch schlecht. In Bayern ist die Situation des Wassers und des Grundwassers immer noch sehr schlecht. Wir haben bei der Wasserrahmenrichtlinie eine Antwort bekommen, dass wir – obwohl der Zeitraum bis 2027 der letzte dafür mögliche ist; der zweite Zeitraum läuft in diesem Dezember aus –

(Zuruf)

– Ja, das gehört auch dazu; es geht hier um Wasserschutz und um die Ausweisung von Wasserschutzgebieten, Herr Kollege. Das ist eine wesentliche Grundlage für die Sicherung von Wasser. – Die Staatsregierung hat uns geantwortet, sie wolle versuchen, bis zum Jahr 2027 30 % der Gewässer – hier waren sowohl die Grund- als auch die Oberflächengewässer gemeint – in einen guten ökologischen Zustand zu bringen. Also: Für 70 % der Gewässer gilt das nicht. 70 % des Handlungsauftrags wird schon gesichert nicht erfüllt werden. Deswegen wäre heute ein guter Tag gewesen, mit diesem Wasserschutzgesetz und mit diesen Wassergesetzänderungen auch die Umkehr beim Wasserschutz in Bayern einzuleiten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Für einen ersten Schritt haben wir hier einen Änderungsantrag eingebracht. Sie haben ihn schon zitiert. Ja, es geht uns darum, die Kompetenzen stärker auf Bezirksebene zu verlagern. Warum wollen wir das? – Wir wollen das, weil wir erkennen, dass die Auftragsverwaltung auf regionaler Ebene und auf Landkreisebene offenbar Schwierigkeiten bereitet. Das werden Sie hoffentlich bei fast 400 laufenden Wasserschutzgebietsverfahren – es sind genau 392 an der Zahl – nicht bestreiten wollen. In der Region, aus der ich komme, gibt es Verfahren, die seit dreißig Jahren andauern. Sie werden gleich sagen, bei gutem Willen vor Ort sei viel möglich und wer in gute Gespräche gehe, könne viel erreichen. Dazu kann ich sagen, dass es offenbar an vielen Orten nicht möglich ist, gut ins Gespräch zu kommen, und schon gar nicht, viel zu erreichen.

Wenn Sie dieses Kompetenz- und Personalproblem nicht lösen, dann wird die Zahl dieser 392 Wasserschutzgebietsverfahren in wenigen Jahren auf über 400 oder gar 500 laufende Wasserschutzgebietsverfahren ansteigen, weil wir mit der Schaffung von Wasserschutzgebieten in allen Bereichen, in denen Wasserschutz nötig ist, nicht vorankommen. Deswegen haben wir gefordert, dass die Kompetenzen anders verteilt werden und die Bezirksregierungen die Möglichkeit zum Eintritt haben. Natürlich hat das auch die Notwendigkeit zur Folge, dass die Bezirksregierungen personell besser ausgestattet werden müssen. Wir müssen übrigens die Wasserwirtschaftsämtler, die zusammengespart und zum Teil zusammengelegt worden sind, auch wieder besser ausstatten, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Insgesamt – das werden Sie in diesem Haushalt wahrscheinlich nicht schaffen oder nicht wollen – werden wir uns in den nächsten Jahren sehr intensiv darüber unterhalten müssen, dass wir mehr Personal brauchen, dass dieses Personal besser eingesetzt werden muss und dass die Kompetenzen so verteilt werden müssen, dass die Verfahren zügig, effizient und mit Nachdruck verfolgt werden können; denn wir brauchen im Wasserschutz nicht mehr das Schneckentempo, wir brauchen den Turbo.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deswegen werden wir uns heute enthalten. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, gebe ich das Ergebnis der vorher durchgeführten Wahl eines Mitgliedes des Parlamentarischen Kontrollgremiums bekannt: An der Wahl haben sich 135 Abgeordnete beteiligt; es waren keine Stimmen ungültig. Nach Artikel 2 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint. Auf Herrn Franz Bergmüller entfielen 19 Ja-Stimmen. 110 Abgeordnete stimmten mit Nein. 6 Abgeordnete haben sich ihrer Stimme enthalten. – Ich stelle fest, dass der Abgeordnete Franz Bergmüller nicht zum Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums gewählt worden ist.

Damit ist der Tagesordnungspunkt 3 erledigt, und ich erteile in der Debatte als Nächstem dem Kollegen Hans Friedl für die Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort.

Hans Friedl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Minister, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute führen wir die Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes durch. Wie schon erläutert, ist der Gesetzentwurf notwendig, um die EU-Regelungen in Bayern umzusetzen, die durch die bereits geänderten Bundesgesetze nicht zum Tragen kommen. Unstrittig ist hier die notwendige Umsetzung der Vorschriften zur Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien. Es ist wichtig, den Gestaltungsspielraum so auszunutzen, dass ein einheitliches Verwaltungshandeln auch pragmatisch umsetzbar ist. So weit, so gut.

Nun möchte ich aber das die Diskussionen beherrschende Thema aufgreifen, die Abwassergruben. Ziel ist eine Abwasserbeseitigung, bei der das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In Bayern gibt es um die 16.000 Anlagen bei landwirtschaftlichen Betrieben. Das nun hinreichend bekannte Pilotprojekt zur Feststellung des Status dieser Anlagen förderte einen durchaus berechtigten Handlungsbedarf zutage, da

rund 10 % der 400 Anlagen, die im Pilotprojekt untersucht wurden, Mängel aufwiesen und damit nicht den Anforderungen nach Artikel 41 der Bayerischen Bauordnung entsprachen. Wir reden hier also von einem Bauwerk, das in Zukunft alle zehn Jahre untersucht werden soll.

Der Vergleich mit einer Kleinkläranlage hinkt an dieser Stelle. Für Kleinkläranlagen besteht aus gutem Grunde eine häufigere Untersuchungspflicht. Ich unterstelle an dieser Stelle, dass Bauunternehmen Abwassersammelgruben errichten können, ohne dass diese nach sechs Monaten undicht sind. Der hier vorgelegte Gesetzentwurf sieht vor, den Kompletztstatus aller vorhandenen Anlagen – ich sage nochmals: 16.000 – innerhalb von fünf Jahren zu erfassen. Fünf Jahre hört sich lang an; dieser Zeitraum ist aber einfach der großen Zahl von Anlagen geschuldet. Bei denjenigen Anlagen, die bei der Untersuchung durchfallen, besteht sowieso akuter Handlungsbedarf. Die mit der Überwachung der Durchführung der Dichtigkeitsprüfung betrauten Behörden sind in solchen Fällen ohnehin bereits sensibilisiert.

Ich halte den hier vorgestellten Gesetzentwurf für einen pragmatischen Ansatz. Sie wissen ja, wir FREIE WÄHLER sind dafür immer zu haben. Der pragmatische Ansatz hat sich in der Kommunalpolitik bewährt. Warum soll man etwas überbordend regulieren, wenn man doch auf "made in Germany" oder besser noch "made in Bavaria" vertrauen und zählen kann?

Lassen Sie mich noch kurz auf den Änderungsantrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu sprechen kommen, den wir ablehnen. Hier würde wieder eine zusätzliche Bürokratieebene eingezogen, die wir doch eigentlich nicht brauchen. Beim Reden nämlich kommen die Leute zusammen. Dieser Ansatz hat sich in der Vergangenheit bewährt. Wenn die Diskussion auch länger dauert, so lassen sich aus ihr in der Regel tragfähige Lösungen entwickeln, ohne dass eine von oben kommende, dann vielleicht erdrückende Beglückung stattfinden müsste. Ich komme von dem Gefühl nicht weg, dass hier eine stereotype Herangehensweise an Probleme zum Tragen kommen soll.

Ich bitte hiermit um Unterstützung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Als nächstem Redner erteile ich dem Kollegen Christian Klingen für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Christian Klingen (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Im vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung geht es vor allem um organisatorische Änderungen, denen wir in Teilen zustimmen können.

Zunächst sollen Genehmigungsverfahren für EEG-Anlagen an Gewässern an einer einheitlichen Stelle abgewickelt werden. Es geht also lediglich um eine Klarstellung der Zuständigkeit. Das ist durchaus sinnvoll und sollte klar definiert sein, um Verwaltungsprobleme und Konfrontation mit EU-Recht zu vermeiden. Auch wenn wir als AfD der Übergriffigkeit der EU skeptisch gegenüberstehen, halten wir uns natürlich an geltendes Recht.

Als Nächstes soll die Zuständigkeit rechtlich auch in Bezug auf das Immissionsschutzgesetz dahingehend geregelt werden, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde zugleich die Aufgaben der einheitlichen Stelle wahrnimmt. Auch hier geht es um eine rechtliche Fixierung von Verwaltungsakten, die möglichst effizient gehandhabt werden sollten. Es macht Sinn, dass eine einheitliche Abwicklung immissionsschutzrechtlicher Belange in einer Behörde vollzogen wird, die aus bundesrechtlicher Sicht bereits für derartige Aufgaben prädestiniert ist.

Wir beschäftigen uns des Weiteren mit den sicherheitsrelevanten Regelungen der Bayerischen Schifffahrtsverordnung. Dazu sollen rechtliche Ergänzungen formuliert werden, damit das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft – Kajaks, Kanus, Schlauchboote und Ähnliches – auch weiterhin anhand der gel-

tenden Regelungen und Sicherheitsbestimmungen fortgeführt werden kann. Gegen diese Regelung ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden.

Anders sieht es bei den abflusslosen Gruben aus. Hier wurden erhebliche Mängel festgestellt, wie etwa die Einleitung von ungereinigtem Abwasser ins Grundwasser. Um künftig derartige Fälle zu vermeiden, wurde zwar endlich eine Prüfpflicht ins Gesetz aufgenommen; allerdings wird eine Kontrolle, die nur alle zehn Jahre erfolgt, dem Problem bei Weitem nicht gerecht, besonders, wenn man die Regelung mit den Vorgaben für Besitzer zugelassener Kleinkläranlagen vergleicht. Diese werden alle zwei bis drei Jahre kostenpflichtig von einem Sachverständigen kontrolliert und müssen einmal im halben Jahr eine Wasserprobe abgeben.

Irritierend ist auch, dass die Koalition zwar rote Gebiete und Gewässerrandstreifen in der bayerischen Landwirtschaft eingerichtet hat, bei ungefiltertem Grubenabwasser aber erst Jahre nach Bekanntwerden dieser Problematik reagiert hat. Die AfD begrüßt die Neuregelungen in diesem Bereich. Wir monieren aber, dass sie bei Weitem nicht ausreichen.

Als Letztes geht es noch um die Zuständigkeitsregelungen beim Wasserschutz, beim Heilquellenschutz und bei Überschwemmungsgebieten, insbesondere in Bezug auf die Delegationsverordnung. Wir sind auch hier der Meinung, dass rechtliche Anpassungen getroffen werden müssen, um die Kreisverwaltungsbehörden weiterhin als zuständig zu definieren.

Wir als AfD stehen klar zum Subsidiaritätsprinzip und befürworten, dass Probleme immer an der untersten Stelle geregelt werden sollten, also dort, wo sie anfallen. Damit lässt sich auch unnötige Bürokratie vermeiden. Die Einbindung übergeordneter Stellen, wie sie die GRÜNEN in ihrem Änderungsantrag fordern, lehnen wir ab, da so eben ein Zuständigkeitschaos und mehr bürokratischer Aufwand entstünden. Letztlich entstehen dann nämlich Probleme, für die sich keiner zuständig fühlt.

Wir werden uns als AfD bei dem vorliegenden Gesetzentwurf alles in allem enthalten, weil die Kontrolle bei Abwassersammelgruben eben nur alle zehn Jahre vorgesehen ist, obwohl erhebliche Defizite und Gewässerverunreinigungen festgestellt wurden. Den Änderungsantrag der GRÜNEN lehnen wir ab.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank. – Für die SPD-Fraktion erteile ich dem Kollegen Arif Taşdelen das Wort.

Arif Taşdelen (SPD): Verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wie Sie wissen, sind Heilquellenschutz und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten nicht gerade mein Fachgebiet und meine Stärke. Kollege Klaus Adelt musste uns aber verlassen; deswegen habe ich vor ungefähr drei Minuten die Rede bekommen, die ich hier verlesen darf.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Frau Präsidentin, der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung regelt genau genommen drei verschiedene Sachverhalte. Alle drei sind formal so weit richtig und redaktionell oft notwendig.

Erstens wird das Bayerische Immissionsschutzgesetz angepasst. Für die Genehmigungsverfahren für Wasserkraftwerke und Geothermieanlagen soll bei den Kommunen laut Gesetzentwurf eine einheitliche Stelle bei den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden zuständig sein. Dies geht auf die EU-Richtlinie zur "Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen" zurück. Aber nach wie vor ist folgender Sachverhalt nicht zufriedenstellend geregelt: Wenn zum Beispiel ein geplantes Wasserkraftwerk Auswirkungen auf Gewässer über die Grenze der jeweiligen Kommune hinaus hat, ist kein gemeinsames Genehmigungsverfahren aller betroffenen Kommunen geplant. Die hauptsächlich betroffene Kommune übernimmt das Verfahren.

Zweitens wird das Bayerische Wassergesetz in Bezug auf die Schifffahrt angepasst. Hier handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung, mit der sicherheitsrelevante Aspekte geregelt werden.

Drittens wird das Bayerische Wassergesetz in Bezug auf Abwassersammelgruben angepasst. Hier werden gravierende bestehende Probleme mit Abwassersammelgruben adressiert. Einige Abwassersammelgruben in Bayern sind undicht, führen zu Gewässerunreinigungen und erfüllen oft nicht die gesetzlichen Anforderungen der Bayerischen Bauordnung. Das hat die Staatsregierung erkannt und will dies nun durch eine verschärfte Prüf- und Bescheinigungspflicht regeln – so weit, so gut. Im federführenden Ausschuss wurde aber klar, dass die Regierungsfaktionen nicht bereit sind, den Wasserschutz wirklich ernst zu nehmen. Über diese unbedingt notwendigen redaktionellen Änderungen wird die Staatsregierung leider nicht hinausgehen. Wenn das Wassergesetz schon aufgeschnürt und geändert wird, hätte man gleich einen besseren Wasserschutz verankern können, indem man die Ausweisung von Wasserschutzgebieten anders regelt. Das schlagen auch die GRÜNEN in ihrem Änderungsantrag vor.

In der Realität scheitert die Ausweisung von Wasserschutzgebieten in Bayern auf öffentlicher Ebene. Überregionale Wasserschutzgebiete können nur schwer realisiert werden. Wenn die Entscheidung für überregionale Ausweisungen von Schutzgebieten auf eine höhere, überregionale Ebene wie die der Bezirksregierungen verlagert würde, wie es beispielsweise in Baden-Württemberg der Fall ist, würden erwiesenermaßen viel mehr und großzügigere Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden. Die jetzige bayerische Regelung verhindert de facto, dass sinnvoll zugeschnittene Schutzgebiete ausgewiesen werden. Auch der Heilquellenschutz und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten sollten überregional stattfinden und auf einer höheren Ebene angesiedelt werden.

Da die Staatsregierung somit keinen Fußbreit über den redaktionellen und formell notwendigen Wasserschutz hinausgeht und nicht bereit ist, die Regelungen der Wasserschutzgebiete zu überdenken, müssen wir uns leider beim Gesetzentwurf der Staats-

regierung enthalten; denn er hat einige Chancen vertan, das Wasser besser zu schützen. Dem Änderungsantrag der GRÜNEN stimmen wir zu.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die FDP-Fraktion spricht als Nächster Herr Kollege Muthmann.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie Herr Kollege Taşdelen bin auch ich nicht der geborene Sprecher für abflusslose Gruben. Herr Kollege Skutella hat mich jedoch gebeten, das zu übernehmen. Ich übernehme das auch ganz gerne, weil er schon im Rahmen der Ersten Lesung und auch im Ausschuss deutlich gemacht hat, dass dieses zentrale inhaltliche Thema Zustimmung und Unterstützung braucht. In Bayern gibt es nach wie vor rund 16.000 abflusslose Gruben. Das sind, wie wir wissen, keine Ideallösungen, wenn es um Abwasserentsorgung geht. Klassischerweise sind Abwasserleitungen an zentrale kommunale Kläranlagen angeschlossen, in denen gereinigt werden kann. Hilfsweise gibt es auch die dezentralen Drei-Kammer-Ausfallgruben mit biologischer Reinigungsleistung. Wenn das, aus welchen Gründen auch immer, nicht die Lösung der Wahl ist, bleibt noch die Sammlung in abflusslosen Gruben, die angesichts der Mengen, die dort hineinlaufen, und des hohen Gefährdungspotenzials schon dicht sein sollten. Weil dies in einem erheblichen Umfang nicht der Fall ist – das haben Untersuchungen ergeben –, ist es selbstverständlich und konsequent, dem von Zeit zu Zeit entschlossen nachzugehen. Ein Zehn-Jahres-Rhythmus ist ohnehin sehr großzügig. Dieses Kernstück unterstützen wir genauso wie die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch die einheitliche Stelle, die uns die EU vorgegeben hat. Das wollen wir umsetzen.

Zum Antrag der GRÜNEN ist schon alles gesagt worden. Einiges spricht dafür, aus unserer Sicht aber noch mehr dagegen. Allein der Subsidiaritätsgedanke lässt es für geboten erscheinen, die Regelung auf der untersten zuständigen Ebene zu belassen.

Außerdem teile ich nicht den Optimismus, dass im Falle einer Verlagerung von den Landratsämtern auf die Regierungen alles besser geht. Deshalb werden wir uns nicht der Forderung der GRÜNEN anschließen. Dem Entwurf der Staatsregierung werden wir aber zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Abschließend erteile ich Herrn Staatsminister Glauber das Wort.

Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die Vorredner haben bereits ausgeführt, dass es insbesondere um die Umsetzung von EU-Recht und Delegationsrecht in zwei Bereichen geht. Das gilt für das Bayerische Wassergesetz und das Bayerische Immissionsschutzgesetz. Es werden Vorgaben umgesetzt, und eine einheitliche Zuständigkeit wird zugewiesen.

Ich bin sehr froh, dass jetzt klar wurde, dass der Freistaat Bayern auch bei den abflusslosen Gruben in die Kontrolle eingestiegen ist und einen Zehn-Jahres-Turnus eingeführt hat. Ich halte es für richtig, dass man die Kontrollen macht. Alle Reden haben die Notwendigkeit des Grundwasserschutzes zum Inhalt gehabt. Eine Kontrolle in einem Zehn-Jahres-Turnus ist eine gute Lösung.

Für die Bürgerinnen und Bürger und unsere Zuhörerinnen und Zuhörer könnte der Eindruck entstehen, als würde sich Bayern beim Grundwasserschutz nicht um das Wasser kümmern. Herr Kollege Friedl, es ist mir schleierhaft, wie ein solcher Eindruck entstehen kann. Ihre Rede erweckt den Eindruck, als würde Bayern mit Wasser genauso umgehen wie alle anderen Länder. Das ist aber in Bayern anders. Ich gehe davon aus, dass sich die Kolleginnen und Kollegen im Landtag mit dem Thema Wasser tagtäglich beschäftigen, weil Wasser Leben ist. Wer sich mit Wasser auskennt, weiß, dass in Bayern über 2.000 Wasserversorger unterwegs sind und uns tagtäglich mit dem kostbaren Lebensmittel Wasser versorgen. Diese sind jeden Tag bemüht, uns

bestes Wasser zu liefern. Es ist schon etwas krude, den Eindruck zu erwecken, dass sich Frauen und Männer auch in Pandemiezeiten nicht für das beste Wasser eingesetzt hätten. Wasserschutz ist für uns in Bayern wichtig. Die Kolleginnen und Kollegen machen einen hervorragenden Job. In kommunaler Verantwortung wird draußen der bayerische Weg einer gelebten Praxis des Miteinanders eingeschlagen. Das ist ein erfolgreicher Weg. Schauen Sie in andere Bundesländer! Dort gibt es nur 50 oder 60 Wasserversorger. In Bayern wird das Wasser in großer Zahl kommunal und regional gewonnen. Dieses kommunal gut gewonnene Wasser wollen wir natürlich schützen.

Ich will nicht drum herumreden, dass das eine oder andere Wasserschutzgebiet hätte schneller ausgewiesen werden können. Das ist keine Frage. Es ist die gelebte Praxis, das vor Ort zu tun. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass wir uns nicht darum kümmern. Das Umwelt- und Verbraucherschutzministerium hat gemeinsam mit dem Bayerischen Landtag den täglichen Anspruch, bestes Wasser für unsere Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Der bayerische Weg des Miteinanders ist ein erfolgreicher Weg. Wir werden diesen Weg in den nächsten Jahren so erfolgreich weitergehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/17072, der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/17862 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz auf der Drucksache 18/18519 zugrunde.

Zuerst ist über den von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/17862 abzustimmen.

Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD. Gegenstimmen! – Das sind FREIE WÄHLER, CSU, FDP, AfD. Enthaltungen? – Entschuldigung, jetzt habe ich Sie erst gesehen. Das sind zwei fraktionslose Abgeordnete. Wie war Ihr Stimmverhalten? – Das waren Gegenstimmen, beide Gegenstimmen. Das ist immer ein bisschen schwierig zu sehen. Wir haben also zwei Gegenstimmen der Abgeordneten Raimund Swoboda (fraktionslos) und Markus Plenk (fraktionslos). Enthaltungen habe ich schon gefragt; Enthaltungen haben wir keine. – Damit ist der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/17862 abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt den Gesetzentwurf auf der Drucksache 18/17072 zur Annahme. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

Erstens. In § 1 Nummer 9 werden im neuen Artikel 60a Absatz 1 Nummer 1 nach dem Wort "nach" das Datum "17. November 2021" und im neuen Artikel 60a Absatz 1 Nummer 2 nach den Wörtern "am" und "nach dem" jeweils das Datum "17. November 2021" eingefügt.

Zweitens. In § 1 Nummer 9 wird im neuen Artikel 60a Absatz 2 das Datum "5. Januar 2022" eingefügt.

Drittens. In § 3 wird als Datum des Inkrafttretens der "17. November 2021" eingefügt. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/18519.

Darüber hinaus wird in formeller Hinsicht vorgeschlagen, in § 1 Nummer 9 im neuen Artikel 60a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nach dem Wort "nach" das Wort "dem" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind FREIE WÄHLER, CSU, FDP und Herr Kollege Markus Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Keine. Enthaltungen! – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, AfD und Herr Kollege Raimund Swoboda (fraktionslos). – Das Gesetz ist damit so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind FREIE WÄHLER, CSU, FDP und Herr Kollege Markus Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen! – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, AfD und Herr Kollege Raimund Swoboda (fraktionslos).

Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 **München, den 16. November** **2021**

Datum	Inhalt	Seite
9.11.2021	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-F/K, 2220-4-1-F/K	606
9.11.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionschutzgesetzes 753-1-U, 2129-1-1-U	608
26.10.2021	Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) 600-1-F	610
27.10.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 757, 758 2126-1-18-G	618
5.11.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 772, 773 2126-1-18-G	618

2220-4-F/K, 2220-4-1-F/K

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

vom 9. November 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz (KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), das zuletzt durch § 1 Abs. 205 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, Steuern (Kirchensteuern) zu erheben. ²Wenn Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können sie Steuern (Bekenntnissteuern) erheben. ³Die Vorschriften über die Kirchensteuern gelten für die Bekenntnissteuern entsprechend.“

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften,

1. die in Bayern wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird, soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder

2. die außerhalb Bayerns wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

- a) wenn für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO ein bayerisches Finanzamt zuständig ist,

- b) soweit für ihre Einkünfte aus einer bayerischen Betriebsstätte Lohnsteuer einbehalten wird, wobei als bayerische Betriebsstätte in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO in Verbindung mit § 21 AO jede Betriebsstätte gilt, für deren Lohnsteuer ein bayerisches Finanzamt zuständig ist oder

- c) soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt und die Gemeinschaft nach dem Recht des Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer heberechtigt ist.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

- c) Die Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.

3. Art. 8 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Maßgeblich ist den Fällen des Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der in Bayern geltende Umlagesatz, in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft.“

4. Art. 13a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 13a

Abzug und Veranlagung von
Kirchenkapitalertragsteuer“.

b) In Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „(AO)“ gestrichen.

5. Art. 15a wird wie folgt gefasst:

„Art. 15a

Datenschutz

¹Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verarbeiten. ²Für andere Zwecke darf er sie nur verarbeiten, soweit der Kirchensteuerpflichtige einwilligt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“

6. Dem Art. 18 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 152 AO findet bei der Kirchenumlage und bei Verfahren im Sinn des Art. 13a Abs. 3 keine Anwendung.“

§ 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2220-4-1-F/K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 1 werden nach der Angabe „Abs. 4“ die Wörter „des Kirchensteuergesetzes –“ eingefügt.

b) In Abs. 4 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „der Standesbeamte“ durch die Wörter „das

Standesamt“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹In den Fällen, in denen ein bayerisches Finanzamt nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständig ist, ist für Angehörige der Römisch-Katholischen Kirche die Diözese für die Erhebung der Kircheneinkommensteuer zuständig, in deren Gebiet sich der Sitz des für die Veranlagung zuständigen Finanzamtes befindet. ²Umfasst die Gemeinde, in der sich der Sitz des Finanzamtes befindet, das Gebiet mehrerer Diözesen, ist die Diözese mit dem größten Flächenanteil der Gemeinde zuständig.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „(EStG)“ eingefügt.

4. In § 15 Abs. 3 Satz 1, § 15a Satz 1, 2 und 3 und § 17 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „EStG“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.

München, den 9. November 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

753-1-U, 2129-1-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

vom 9. November 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Art. 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2“ die Wörter „des Wasserhaushaltsgesetzes –“ eingefügt.
2. In der Überschrift des Art. 18 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
3. Dem Art. 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Anlagen nach Abs. 1 oder 2, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, finden ergänzend die Regelungen in § 11a Abs. 2 bis 4 WHG entsprechende Anwendung.“
4. In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
5. In Art. 28 Abs. 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bau und Verkehr“ die Wörter „auch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 3“ eingefügt.
6. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
7. In Art. 42 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
8. In Art. 47 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „gelten

Art. 73 Abs. 1 Sätze“ durch die Wörter „gilt Art. 73 Abs. 1 Satz“ ersetzt.

9. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Abwassersammelgruben
(zu § 60 Abs. 7 WHG)

(1) ¹Die Betreiber von geschlossenen Behältern zum Sammeln von Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG (Abwassersammelgruben) haben die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich deren Zu- und Ableitungen und von etwaigen Anlagen zur Vorreinigung, sowie die fachgerecht durchgeführte Abfuhr des Abwassers alle zehn Jahre durch entsprechend anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Art. 65) prüfen und bescheinigen zu lassen. ²Bei Anlagen, die

1. nach dem 17. November 2021 errichtet werden, beginnt die Frist mit Inbetriebnahme der Abwassersammelgrube,
2. am 17. November 2021 bereits errichtet sind (bestehende Anlagen), ist die Bescheinigung innerhalb von fünf Jahren nach dem 17. November 2021 erstmalig vorzulegen.

³Art. 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Abwassersammelgruben, die nach dem 5. Januar 2022 errichtet werden, sind gegenüber der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.“

10. In Art. 62 Abs. 3 werden die Wörter „gelten § 91 Sätze“ durch die Wörter „gilt § 91 Satz“ ersetzt.

11. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „nach diesem Gesetz“ gestrichen und nach dem Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ werden jeweils die

- Wörter „aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) Einheitliche Stelle im Sinne des § 11a Abs. 2 WHG sind die für den wasserrechtlichen Vollzug zuständigen Behörden nach Abs. 1.“
12. Art. 70 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
13. In Art. 73 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
14. Art. 74 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 6 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- bb) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. entgegen Art. 60 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 60a Abs. 1 Satz 1 private Sachverständige nicht beauftragt oder entgegen Art. 60 Abs. 2 oder Art. 60a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Mängel nicht beseitigt.“
- b) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Sätze“

durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Satz 1 gilt entsprechend für die Genehmigungsbehörde nach § 23b Abs. 3 Satz 1 BImSchG. ³Die Genehmigungsbehörde nimmt die Aufgaben der einheitlichen Stelle im Sinne des § 10 Abs. 5a BImSchG und § 23b Abs. 3a BImSchG wahr.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. November 2021 in Kraft.

München, den 9. November 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

600-1-F

Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV)

vom 26. Oktober 2021

Auf Grund

- des Art. 23 des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 288 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des Art. 3 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist,
- des Art. 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 35-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 298 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

Teil 1

Anwendungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Vertretung des Freistaates Bayern

1. vor den ordentlichen Gerichten

- a) in Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit,

- b) in Verfahren in Familiensachen, soweit Ansprüche des Freistaates Bayern aus übergegangenem oder übergehendem Recht betroffen sind,
- c) in Verfahren nach der Insolvenzordnung,
- d) in den in § 5 geregelten besonderen Fällen,
- e) in Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Entschädigungsverfahren),
- f) in Adhäsionsverfahren nach § 403 der Strafprozessordnung (StPO),
- g) in Verfahren in Baulandsachen im Sinne des § 217 Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB),
- h) in Verfahren der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer nach § 171 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),

2. vor den Gerichten für Arbeitssachen,

3. vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- a) in Verfahren, in denen der Freistaat Bayern

- aa) Klage erhebt,

- bb) Widerbeklagter ist oder

- cc) als Fiskus beigeladen wird,

- b) in Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen,

4. vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit

- a) in Verfahren kostenrechtlicher Art, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist,

- b) in Verfahren, in denen eine Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer geltend gemacht wird,

5. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit,
6. vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof in Verfahren kostenrechtlicher Art, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist,
7. vor Schiedsgerichten,
8. vor dem Bundespatentgericht,
9. vor der Schiedsstelle bei dem Deutschen Patent- und Markenamt,
10. vor dem Gerichtshof der Europäischen Union in den Fällen des § 10,
11. in Verfahren der Zwangsvollstreckung, wenn
 - a) die Zwangsvollstreckung für oder gegen den Freistaat Bayern auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozessordnung (ZPO) betrieben wird,
 - b) die Zwangsvollstreckung auf Grund eines Vollstreckungstitels betrieben wird, der aus einem in den Nrn. 1 bis 10 genannten Verfahren einschließlich der Kostenfestsetzung hervorgegangen ist,
 - c) der Freistaat Bayern in Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung kraft Gesetzes Beteiligter ist;

als Verfahren der Zwangsvollstreckung gilt auch eine gegen einen der genannten Vollstreckungstitel gerichtete Klage, eine Vollstreckungsgegenklage oder ein anderer mit einem Verfahren der Zwangsvollstreckung zusammenhängender Rechtsstreit.

(2) Von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben unberührt

1. Art. 21 Abs. 2 der Verfassung,
2. die Rechte und Pflichten, die nach der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die Landesadvokatur Bayern den jeweils zuständigen Behörden obliegen, soweit es sich nicht um die in Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und Nr. 11 genannten Verfahren handelt,
3. die Zuständigkeit der Finanzämter zur Geltendmachung und Verfolgung von Abgabeforderungen einschließlich Kosten und Gebühren in Verfahren nach der Insolvenzordnung sowie bei Pfändung eines Steuererstattungs- oder Steuervergünstigungsanspruchs,

4. die Zuständigkeit der Finanzämter vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit in allen in Abs. 1 Nr. 4 nicht genannten Verfahren,
5. die Vertretung vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof in allen in Abs. 1 Nr. 6 nicht genannten Verfahren und
6. die Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung über die Vertretung in Disziplinarsachen.

Teil 2

Allgemeine Vertretungsbehörden

§ 2

Sachliche Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) ¹Ist nichts anderes bestimmt, obliegt die Vertretung des Freistaates Bayern der allgemeinen Vertretungsbehörde. ²Allgemeine Vertretungsbehörde ist

1. das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat,
 - a) wenn Ausgangsbehörde eine oberste Staatsbehörde ist,
 - b) in Entschädigungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens, wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist,
2. die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Bayerische Staatsforsten, soweit den Bayerischen Staatsforsten Angelegenheiten des Freistaates Bayern auf der Grundlage des Staatsforstengesetzes übertragen worden sind,
3. im Übrigen das Landesamt für Finanzen wie folgt:
 - a) Dienststelle Ansbach für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
 - b) Dienststelle Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben und die Landkreise Eichstätt, Landsberg am Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen und die kreisfreie Stadt Ingolstadt,
 - c) Dienststelle München für den Regierungsbezirk Oberbayern mit Ausnahme der in Buchst. b genannten Landkreise und kreisfreien Städte,
 - d) Dienststelle Regensburg für die Regierungs-

bezirke Niederbayern und Oberpfalz,
 e) Dienststelle Würzburg für die Regierungsbezirke Unterfranken und Oberfranken.

(2) Dem Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – obliegt die Vertretung für

1. alle Rechtsstreitigkeiten, bei denen das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) tätig geworden ist,
2. alle Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundespatentgericht und alle Rechtsstreitigkeiten nach dem Patentrechtsgesetz,
3. alle Verfahren vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt und für alle Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen,
4. alle Verfahren vor den Kammern für Baulandsachen, wenn der Freistaat Bayern Beteiligter ist (§§ 217 bis 232 BauGB),
5. alle Verfahren vor dem Vergabesenat (§§ 171 bis 184 GWB) und für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die gemäß § 87 GWB die Landgerichte zuständig sind,
6. alle wettbewerbsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
7. alle urheberrechtlichen, markenrechtlichen, gebrauchsmusterrechtlichen, geschmacksmusterrechtlichen und namensrechtlichen (§ 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Rechtsstreitigkeiten einschließlich Domainrechtsstreitigkeiten,
8. Entschädigungsverfahren vor dem Landgericht (Entschädigungskammer), vor dem Oberlandesgericht (Entschädigungssenat) und im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat), wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist.

(3) ¹Dem Landesamt für Finanzen – Dienststelle Augsburg – obliegt die Vertretung für

1. alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen staatlicher Kraftfahrzeuge,
2. alle Verfahren vor den deutschen und vor ausländischen Gerichten, wenn der Gegner im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das gilt auch für die Vertretung des Freistaates

Bayern in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 11 und entsprechende ausländische Verfahren.

²Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Dem Landesamt für Finanzen – Dienststelle Ansbach – obliegt die Vertretung für

1. alle Regressverfahren nach § 37 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
2. alle Unternehmensinsolvenzverfahren,
3. alle Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und während der Dauer eines solchen Verfahrens für alle damit zusammenhängenden sonstigen Verfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 11,
4. alle gemäß § 5 des Opferentschädigungsgesetzes auf den Freistaat Bayern kraft Gesetzes übergehenden und für alle von ihm auf der Grundlage von § 81a des Bundesversorgungsgesetzes geltend zu machenden Schadensersatzansprüche,
5. alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Eheaufhebungsverfahren, Kultus- und Schulbaulasten,
6. alle Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.

²Satz 1 Nr. 1 und 4 gilt nicht, soweit sich aus Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Abweichendes ergibt. ³Satz 1 Nr. 6 gilt nicht, soweit sich aus Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a Abweichendes ergibt.

(5) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 obliegt dem Landesamt für Finanzen – Dienststelle Würzburg – die Vertretung für alle Rechtsstreitigkeiten, in denen das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Würzburg – gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 LfFV tätig geworden ist.

(6) Vorbehaltlich des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ist in Regressverfahren nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 für den Regierungsbezirk Niederbayern die Dienststelle München und für den Regierungsbezirk Oberpfalz die Dienststelle Ansbach des Landesamtes für Finanzen zuständig.

(7) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten Dienststellen des Landesamtes für Finanzen, soweit ihnen die Vertretung obliegt, als Behörden im Sinne des § 18 ZPO.

§ 3**Örtliche Zuständigkeit, Ausgangsbehörde**

(1) Soweit nicht anders bestimmt, ist die Vertretungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Ausgangsbehörde ihren Sitz hat.

(2) ¹In arbeitsgerichtlichen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 6, Abs. 2 Buchst. a des Arbeitsgerichtsgesetzes bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Vertretungsbehörde nach dem Sitz der letzten Beschäftigungsbehörde. ²Hat diese ihren Sitz außerhalb Bayerns, ist das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – zuständig.

(3) ¹Ausgangsbehörde ist die Behörde, aus deren Verhalten der für oder gegen den Freistaat Bayern erhobene Anspruch hergeleitet wird. ²In Regressverfahren nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes gilt das zuständige Jugendamt als Ausgangsbehörde. ³In den übrigen Fällen ist Ausgangsbehörde die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der geltend zu machende Anspruch entstanden ist.

(4) ¹Werden aus dem Verhalten einer staatlichen Schule Ansprüche für oder gegen den Freistaat Bayern hergeleitet, ist die zuständige Regierung Ausgangsbehörde. ²Für das Verhalten des Bayerischen Landesamts für Schule ist dieses Ausgangsbehörde.

(5) Die Präsidien der Bayerischen Polizei sind Ausgangsbehörde auch für Ansprüche, die aus dem Verhalten der ihnen nachgeordneten Dienststellen hergeleitet werden.

(6) Für Ansprüche für oder gegen den Freistaat Bayern im Zuständigkeitsbereich des Staatsbetriebs Immobilien Freistaat Bayern bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit

1. soweit diese mit Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Zusammenhang stehen, nach dem Belegenheitsort der jeweiligen Immobilie,
2. im Übrigen nach dem Sitz der Ausgangsbehörde.

(7) ¹Ausgangsbehörde für die Geltendmachung der gemäß Art. 14 Satz 1, Art. 97 Abs. 3 Satz 3 und Art. 98 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) auf den Freistaat Bayern übergehenden oder vom Beamten abgetretenen Schadensersatzansprüche sowie der gemäß Art. 14 Satz 4 BayBG übergeleiteten Rückerstattungs- und Schadensersatzansprüche ist das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Regensburg. ²Das gilt auch, wenn der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz außerhalb Bayerns hat oder sich ein übergegangener An-

spruch nach ausländischem Recht beurteilt. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist Ausgangsbehörde die Bayerische Versorgungskammer, soweit sie nach der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung für die Festsetzung der Bezüge oder als Pensionsbehörde zuständig ist.

(8) ¹Ausgangsbehörde für die auf den Freistaat Bayern als Arbeitgeber übergehenden oder an ihn abgetretenen Schadensersatzansprüche ist das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Ansbach. ²Dies gilt auch, wenn die letzte Beschäftigungsbehörde ihren Sitz außerhalb Bayerns hat oder sich ein übergegangener Anspruch nach ausländischem Recht beurteilt.

(9) ¹Werden aus dem Verhalten einer nichtstaatlichen Stelle Ansprüche für oder gegen den Freistaat Bayern hergeleitet, so ist Ausgangsbehörde die aufsichtführende staatliche Stelle. ²Staatliche Hochschulen im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes sind dabei nicht nur in staatlichen, sondern auch in Körperschaftsangelegenheiten Ausgangsbehörde.

§ 4**Verfahren kostenrechtlicher Art**

In Verfahren kostenrechtlicher Art wird die Staatskasse vertreten vor

1. dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat,
2. den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit durch die Leitung der Präsidialgeschäftsstelle bei dem Finanzgericht,
3. den Gerichten für Arbeitssachen durch den Bezirksrevisor bei dem Landesarbeitsgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung ergangen ist,
4. den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit durch den Prüfungsbeamten bei dem Landessozialgericht.

§ 5**Vertretung in besonderen Fällen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz**

(1) Der Freistaat Bayern wird vor den ordentlichen Gerichten vertreten

1. in Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfol-

- gungsmaßnahmen sowie nach § 74b Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs
- durch den Generalstaatsanwalt, in dessen Geschäftsbereich die Entscheidung über die Entschädigungspflicht ergangen ist,
2. in Verfahren, in denen der aus einer Straftat dem Freistaat Bayern erwachsene vermögensrechtliche Anspruch, bei dem eine Justizbehörde Ausgangsbehörde ist, im Strafverfahren geltend gemacht werden soll (§§ 403 bis 406c StPO), einschließlich der Zwangsvollstreckung,
- durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft,
3. in Verfahren, die hervorgehen
- a) aus der Beschlagnahme einzelner Gegenstände, anderer Vermögensvorteile oder des Vermögens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, soweit nicht ein Fall der Nr. 4 Buchst. a oder c gegeben ist,
- b) aus Sicherheitsleistungen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, soweit nicht ein Fall der Nr. 4 Buchst. d gegeben ist,
- sowie in Arrestverfahren nach § 111e StPO
- durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft,
4. in Verfahren, die hervorgehen aus
- a) der zwangsweisen Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG) und der mit ihnen einzuziehenden Kosten,
- b) der zwangsweisen Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern, die in Strafverfahren und gerichtlichen Bußgeldverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einzuziehenden Kosten,
- c) der Durchführung der rechtskräftigen Anordnung eines Fahrverbots,
- d) Sicherheitsleistungen im Rahmen der Strafvollstreckung,
- durch die zuständige Strafvollstreckungsbehörde,
5. in Verfahren, die hervorgehen aus der zwangsweisen Beitreibung von
- a) Ordnungs- und Zwangsgeldern, die nicht in Strafverfahren oder gerichtlichen Bußgeldverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einzuziehenden Kosten,
- b) Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 JBeitrG, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1 JBeitrG aufgeführten Verfahren,
- durch die zuständige Vollstreckungsbehörde,
6. in Verfahren, die aus der zwangsweisen Beitreibung von sonstigen Ansprüchen hervorgehen, die der Staatskasse aus Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und vor den Staatsanwaltschaften gegen Dritte zustehen,
- durch die Landesjustizkasse Bamberg,
7. in Verfahren, die betreffen
- a) die Wertfestsetzung,
- b) die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten sowie kostenrechtlichen Vergütungen und Entschädigungen aller Art, auch wenn Einwendungen nach § 8 Abs. 1 JBeitrG geltend gemacht werden,
- c) die Festsetzung von Kosten und sonstigen Zahlungsansprüchen für oder gegen die Staatskasse,
- d) die Anfechtung von Verwaltungsakten, die im Bereich der Justizverwaltung beim Vollzug von Kostenvorschriften ergehen,
- e) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Entscheidungen nach den §§ 307, 337 in Verbindung mit § 304 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit der Freistaat Bayern als Staatskasse beteiligt ist,
- vor den Amts- und Landgerichten und bei der Anfechtung ihrer Entscheidungen auch vor den höheren Gerichten durch den Bezirksrevisor bei dem Landgericht oder bei dem Amtsgericht, soweit dort ein solcher bestellt ist, im Übrigen durch den Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht,
8. in Verfahren
- a) nach den §§ 23 bis 30a, 35 und 37 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und

- b) nach den §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG), auch in Verbindung mit § 138 Abs. 3 StVollzG, soweit das Staatsministerium der Justiz nach § 111 StVollzG Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens ist,

durch den Generalstaatsanwalt.

(2) Die Vertretungsbefugnis nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7 umfasst nicht die Vertretung in gerichtlichen Verfahren, in denen ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird.

§ 6

Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

¹Vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern vertreten

1. in Angelegenheiten

- a) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
 - b) nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz,
 - c) nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz,
 - d) im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG),
 - e) im Sinne des § 71 Abs. 5 SGG,
 - f) im Sinne des § 68 Abs. 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,
 - g) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Opferentschädigungsgesetzes,
 - h) im Sinne des Art. 23a des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes,
 - i) nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz,
 - j) nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch
- durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,

2. vorbehaltlich der Nr. 1

- a) in den Fällen des § 54 Abs. 1 und 2 SGG durch die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungs-

akt erlassen hat oder von der der Erlass eines Verwaltungsakts begehrt wird,

- b) in den Fällen des § 54 Abs. 3 SGG durch die Aufsichtsbehörde, die die Anordnung erlassen hat,

3. im Übrigen durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München; dies gilt auch für die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 11.

²§ 4 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 7

Beteiligung als Drittschuldner

Als Drittschuldner wird der Freistaat Bayern bei Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829 und 835 ZPO), bei Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 ZPO und bei Abgabe der in § 840 ZPO vorgesehenen Erklärungen vertreten

1. bei der Pfändung von Besoldungs-, Versorgungs- und Arbeitnehmerbezügen durch das Landesamt für Finanzen; soweit nach der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung die Abrechnung bei einer anderen Stelle erfolgt, ist diese zuständig,
2. bei der Pfändung von Bezügen und Eigengeldern der Gefangenen durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt, in der die Freiheitsstrafe oder die sonstige Haft zum Zeitpunkt der Zustellung vollzogen wird,
3. bei der Pfändung sonstiger Geldforderungen durch die Leitung der Kasse, der die Auszahlung obliegt,
4. bei der Pfändung von Forderungen, die weder auf Geld noch auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen gerichtet sind, oder von anderen Vermögensrechten durch die Leitung der Behörde, die die geschuldete Leistung zu erbringen hat,
5. bei der Pfändung von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen
 - a) durch die Landesjustizkasse Bamberg, wenn die Sache nach dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz hinterlegt ist,
 - b) durch die verwahrende Stelle in Fällen anderer amtlicher Verwahrung,

- c) im Übrigen durch die Behörde, aus deren Verhalten der Anspruch auf Herausgabe oder Leistung der Sache hergeleitet wird.

§ 8

Beteiligung als Vertreter des Drittschuldners

(1) Als Vertreter des Drittschuldners wird der Freistaat Bayern bei Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829 und 835 ZPO), bei Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 ZPO und bei Abgabe der in § 840 ZPO vorgesehenen Erklärungen vertreten

1. bei der Pfändung von Versorgungsansprüchen nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes und nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes durch das Landesamt für Finanzen,
2. bei der Pfändung von Geldforderungen, die von Behörden der Landwirtschaftsverwaltung bewilligt und von Bundeskassen ausgezahlt werden, durch die Leitung der Staatsoberkasse Bayern in Landshut,
3. bei der Pfändung sonstiger Geldforderungen durch die Behörde, die die Auszahlung anordnet,
4. bei der Pfändung von Forderungen, die weder auf Geld noch auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen gerichtet sind, oder von anderen Vermögensrechten durch die Leitung der Behörde, die die geschuldete Leistung zu erbringen hat,
5. bei der Pfändung von Forderungen, die das Landesamt für Finanzen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung für einen Dritten abrechnet, durch das Landesamt für Finanzen.

(2) Vertritt der Freistaat Bayern den Drittschuldner eines Anspruchs auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen, gilt § 7 Nr. 5 entsprechend.

§ 9

Verfahren vor Schiedsgerichten

In Verfahren vor Schiedsgerichten wird der Freistaat Bayern durch die Behörde vertreten, die zur gerichtlichen Vertretung berufen wäre, wenn eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit nicht gegeben wäre.

§ 10

Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

(1) Soweit nach dieser Verordnung Vertretungsbefugnis besteht, erstreckt sie sich auch auf die Vertretung in Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(2) Sofern nicht im Einzelfall die Staatskanzlei oder das Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich berührt ist, die Vertretung des Freistaates Bayern übernimmt oder die Vertretung abweichend regelt, vertritt die jeweils nach dieser Verordnung mit der Vertretung befasste Behörde diesen auch in Zwischen- und Folgeverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Teil 3

Übertragung und Übernahme der Vertretung

§ 11

Übertragung und Übernahme der Vertretung

(1) ¹Ist das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Vertretungsbehörde, kann es die Vertretung

1. auf eine andere Behörde seines Geschäftsbereichs übertragen,
2. auf eine andere oberste Staatsbehörde übertragen, wenn diese zustimmt.

²Ist eine oberste Staatsbehörde Ausgangsbehörde, so bedarf die Übertragung nach Satz 1 Nr. 1 ihrer Zustimmung.

(2) ¹Ist eine Dienststelle des Landesamts für Finanzen Vertretungsbehörde, kann

1. sie die Vertretung auf die Ausgangsbehörde übertragen, wenn diese zustimmt und personell und fachlich in der Lage ist, das Verfahren zu führen,
2. das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Vertretung
 - a) übernehmen,
 - b) innerhalb seines Geschäftsbereichs auf eine andere Stelle übertragen,

- c) unter den in Nr. 1 genannten Voraussetzungen auf die Ausgangsbehörde übertragen,
- d) auf eine andere oberste Staatsbehörde übertragen, wenn diese zustimmt.

²In Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung bedarf die Übertragung der Vertretung nach Satz 1 Nr. 1 der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

(3) Der Oberste Rechnungshof kann im Einzelfall seine Vertretung übernehmen.

(4) In den Angelegenheiten des § 5 kann das Staatsministerium der Justiz im Einzelfall die Vertretung selbst übernehmen oder sie einer anderen Behörde oder einem anderen Beamten seines Geschäftsbereichs übertragen.

(5) In den Angelegenheiten des § 6 Satz 1 Nr. 2 kann die zuständige oberste Staatsbehörde die Vertretung im Einzelfall selbst übernehmen oder sie einer anderen Behörde ihres Geschäftsbereichs übertragen.

(6) Wird die Vertretung übergeben oder übernommen, sind die ursprünglich zuständige Vertretungsbehörde, die Beteiligten des Verfahrens und, wenn ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, das Gericht zu verständigen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

(2) Die Vertretungsverordnung (VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl. S. 733, BayRS 600-1-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 303 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 30. November 2021 außer Kraft.

München, den 26. Oktober 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2126-1-18-G

**Verordnung
zur Änderung der
Vierzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 27. Oktober 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 757 vom 27. Oktober 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 758 vom 27. Oktober 2021 veröffentlicht.

2126-1-18-G

**Verordnung
zur Änderung der
Vierzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 5. November 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 772 vom 5. November 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 773 vom 5. November 2021 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612